



GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/159/2016

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Schöfer, Michael	Datum: 10.05.2016
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	06.06.2016		öffentlich

***Fraktionsübergreifender Antrag der SPD, Freien Wähler und CSU v. 16.02.2016
zur Situation des Vereins "Nachbarschaftshilfe e.V." in Sachen Kinderpark und
Großtagespflege***

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 04.04.2016 wurden zwei Möglichkeiten diskutiert, wie durch den Neubau einer Ersatzkrippe die Räume der bestehenden Krippe im Gebäude Lohweg 25 für die Nutzung als Großtagespflege und Kinderpark durch den Verein Nachbarschaftshilfe freigemacht werden können. Geprüft wurde hierfür der Standort „Am Sportplatz“ und „Keltenweg“. Aufgrund der Änderung der Förderbedingungen ist diese Baumaßnahme von einer Förderung ausgeschlossen, da keine neuen Krippenplätze entstehen würden und die Errichtung einer Großtagespflege nicht mehr dem Förderzweck entspricht. Aus diesem Grund wurde die Verwaltung beauftragt, neben dem Neubau einer Kinderkrippe auch den Neubau einer Großtagespflege zu prüfen, da das Raumprogramm hierfür deutlich kleiner ausfällt und proportional weniger Baukosten erwartet werden dürfen. Eine Vorlage sollte in der Juni-Sitzung erfolgen.

Bei der Großtagespflegeeinrichtung handelt es sich um eine Betreuungseinrichtung mit festen Betreuungsplätzen für 8 Kinder im Alter unter 3 Jahre, wenn keine Fachkraft die Betreuung übernimmt bzw. für 10 Kinder im Falle der Betreuung durch eine Fachkraft. Damit soll die vorhandene Struktur der Betreuung von gut 60 Kindern in den privaten Wohnungen der ca. 18 Tagesmütter ergänzt werden für den Fall, dass eine Tagesmutter krankheitsbedingt ausfällt. Die betreuten Kinder, die von ihren Eltern in diesem Fall nicht anderweitig privat (z.B. bei den Großeltern) untergebracht werden können, übernimmt die Großtagespflegeeinrichtung. Aus diesem Grund werden dauerhaft von den 8 bzw. 10 Betreuungsplätzen 2 nicht fest belegt, sondern für solche Notfälle vorgehalten.

Beim Kinderpark handelt es sich um ein Spielangebot für Kinder ebenfalls unter drei Jahren, die ansonsten von einem eigenen Elternteil zuhause betreut werden. Hier soll eine Möglichkeit für diese Kinder geboten werden, regelmäßig Kontakt zu Kindern der gleichen Altersgruppe zu finden. Parallel dazu können auch die Elternteile in der Zwischenzeit untereinander im gemütlichen Aufenthaltsraum nebenan Kontakte pflegen. Hierzu werden zwei Gruppen mit Platz für je 11 Kinder angeboten, die sich jeweils an 2 Tagen in der Woche vormittags für 2,5 Stunden treffen.

Vergleicht man dieses Betreuungsangebot mit den Betreuungsplätzen der Kinderkrippe, so ergäben sich 6 -8 Ganztagsbetreuungsplätze und 22 Plätze mit einem Spielangebot für 5 Stunden pro Woche zu den Baukosten einer vollwertigen Kinderkrippe mit 24 Ganztagsbetreuungsplätzen, wenn der Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2013 weiterverfolgt wird. Der Beschluss lautete: *„Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Errichtung einer Großtagespflegestelle in dem Gebäude Lohweg 25 als qualitätssteigernde Maßnahme und zum Ausbau der Tagespflege in Neufahrn zuzustimmen.“*

Das erforderliche Raumprogramm einer Großtagespflegeeinrichtung besteht lt. Abstimmungsgespräch mit Fr. Bock aus einem Gruppenraum, einem Schlafräum, einem Wickelraum, einer Küche für die Ganztagsverpflegung sowie einem Personalraum und einem WC. Für den Kinderpark wäre ein weiterer Gruppenraum erforderlich. Damit entspricht das Raumprogramm weitgehend dem Raumprogramm einer Kinderkrippe. Ebenso entsprechen die Baukosten einer Großtagespflegeeinrichtung mit Kinderpark in etwa den Baukosten einer zweigruppigen Kinderkrippe.

Das Problem der fehlenden Förderwürdigkeit besteht sowohl im Falle des Neubaus einer Kinderkrippe, um die Großtagespflege in den Räumen der ehemaligen Krippe unterzubringen als auch im Falle des Neubaus einer Großtagespflegeeinrichtung.

In ihrer Email vom 16.04.2016 erklärt Fr. Bock, dass sich der Verein Nachbarschaftshilfe Neufahrn e.V. außerstande sieht, Vereinsräume und Großtagespflegeeinrichtung an zwei verschiedenen Standorten zu führen.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit ergab sich aus der Prüfung des Schreibens, mit dem das Landratsamt Freising dem Verein Nachbarschaftshilfe Neufahrn e.V. ankündigte, den Nutzungsänderungsantrag für die Einrichtung der Großtagespflege sowie des Kinderparks in den Vereinsräumen im 1. OG des Wohn- und Geschäftshauses Lohweg 25 nicht zu erteilen, durch das Bauamt. Es zeigte sich, dass den fehlenden baulichen Voraussetzungen durchaus abgeholfen werden kann. Zunächst entfällt das Kriterium des Sonderbaus mit seinen verschärften Anforderungen an den Brandschutz, wenn nicht mehr als 10 Kinder betreut werden. Das ist bei der Großtagespflege der Fall, ebenso bei dem Kinderpark. Nur bei gleichzeitigem Betrieb beider Betreuungsangebote in einer baulichen Einheit wird die Grenze zum Sonderbau überschritten. Nachdem der Verein Nachbarschaftshilfe jedoch zwei Büroeinheiten angemietet hat, kann der Betrieb der Kinderbetreuungsangebote durchaus in der Art organisiert werden, dass die baurechtlichen Anforderungen erfüllt werden können. Gleiches gilt für die Abtrennung des Küchenbereichs vom Zugangsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung sowie der Bereitstellung eines Handwaschbeckens im Küchenbereich und einer Personaltoilette.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenschätzung:

Umbau der Räumlichkeiten im Lohweg 25 < € 80.000
Neubau > € 500.000

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeit einer Ertüchtigung der vom Verein Nachbarschaftshilfe Neufahrn e.V. genutzten Büroeinheiten Nr. 1 u. Nr. 4 im Gebäude Lohweg 25 zu prüfen, so dass eine Nutzungsänderung für die Nutzung als Großtagespflegeeinrichtung und Kinderpark bauaufsichtlich genehmigt werden kann.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)